

## Auftragsverarbeitungsvertrag für die Beantragung von Strahlenschutzregister-Nummern

zwischen dem

**Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dieses vertreten durch den Direktor des Materialprüfungsamtes NRW**

**Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund (MPA NRW = Auftragnehmer)**

und dem

**Nutzer des MPA NRW Online-Portals Dosimetrie (wie ausgewiesen in der Rubrik „Betrieb“ durch die dort hinterlegten Firmendaten = Auftraggeber)**

### § 1 Gegenstand, Art, Dauer und Zweck der Verarbeitung

Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Versicherungsnummer nach §147 SGB VI (das ist die Sozialversicherungsnummer, kurz: SV-Nr.) der beruflich strahlenexponierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Auftraggebers. Diese werden ausschließlich für die Beantragung der Strahlenschutzregisternummer (SSR-Nr.) beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) durch den Auftragnehmer in dessen Portalbereich in digitaler Form entgegengenommen, an das BfS über eine gesicherte Datenverbindung weitergeleitet, um damit die SSR-Nrn. für die betroffenen Personen online zu beantragen und entgegenzunehmen. Sobald die SSR-Nrn. der betroffenen Personen vorliegen, werden die SV-Nrn. automatisch gelöscht. Eine weitergehende Speicherung der SV-Nrn. findet nicht statt. Der Abschluss des Prozesses wird durch ein Zertifikat dokumentiert, das für jede erzeugte SSR-Nummer im Downloadbereich des Online-Portals bereitgestellt wird. Das im Zertifikat angegebene Datum dokumentiert gleichzeitig das Löschen der SV-Nr. der betroffenen Person.

Andere personenbezogenen Daten des Auftraggebers sind nicht Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung, da diese auf gesetzlicher Grundlage durch die Personendosismessstelle des MPA NRW erhoben werden.

### § 2 Art der personenbezogenen Daten

Die SV-Nrn. gemäß § 1 werden personenbezogen digital entgegenbenommen.

### § 3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Artikel 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Artikeln 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
2. Verfahrensänderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
3. Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen in einem dokumentierten elektronischen Format im Kundenportal des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Zugang zum

# Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

Kundenportal ausschließlich weisungsbefugten Personen offensteht. Zugangsdaten dürfen nur von zugleich weisungsbefugten Person benutzt und nicht weitergegeben werden. Weisungen, die über das Kundenportal abgegeben werden, muss der Auftraggeber gegen sich gelten lassen.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6) sowie in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Der Auftraggeber ist zur Durchführung der Kontrollen berechtigt, Auskünfte einzuholen, Einsicht in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme zu nehmen, sowie, falls erforderlich, nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist, die Kontrolle in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen.
5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

## § 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart.
2. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen als die vereinbarten Zwecke. Kopien oder Duplikate werden nicht erstellt.
3. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen bekannt sind. Er sichert zu, dass auch die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrages vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen finden in regelmäßigen Abständen statt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten Vertraulichkeit zu wahren und auch die bei der Verarbeitung eingesetzten Personen entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
5. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Artikel 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei der gegebenenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen zu unterstützen (Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO)
6. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber diese mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
7. Sofern durch eine Weisung des Auftraggebers die Aufgabenerfüllung aus dem Hauptvertrag unmöglich wird, kann der Auftragnehmer den Datenverarbeitungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
8. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung des Auftraggebers erteilen.

# Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

9. Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für Datenschutz

**Herr Dipl.-Ing. Stephan Biller** bestellt.

Kontaktdaten:

**Adresse: Marsbruchstr. 186, 44287 Dortmund**

**Telefonnummer: 0231 4502-602**

**E-Mail: datenschutz@mpanrw.de**

## § 5 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störung der Verarbeitung und bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Artikel 33 und 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Artikel 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Artikel 33 und 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung durchführen.

## § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 32 DSGVO

1. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Artikel 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
2. Das Datenschutzkonzept des MPA NRW stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
3. Das Datenschutzkonzept kann jederzeit angepasst werden, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen.
4. Das beschriebene Datenschutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft, evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

## § 7 Verpflichtungen des Auftraggebers nach Beendigung des Auftrags, Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Verarbeitung löscht der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

Die Löschung ist dem Auftraggeber im Portal mit Datum dokumentiert wie in § 1 beschrieben.

# Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

## § 8 Haftung

1. Es wird auf Artikel 82 DSGVO verwiesen
2. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den AGB des MPA NRW.

## § 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

## § 10 Vereinbartes Recht

Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem MPA NRW bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## § 11 Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stand: 11.07.2019